

Version vom 1. Januar 2019

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.

## Pausen

**Dienstschicht** Dienstschicht = Zeitfenster von Dienstbeginn bis Dienstende

**«Arbeitswoche»** Auf diesem Merkblatt meint «Arbeitswoche» = Abfolge von Arbeitstagen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen (Ruhetage, Ausgleichstage, Ferientage).  
Die Arbeitswoche stimmt **nicht** mit der Kalenderwoche überein.

**«Personal»** Auf diesem Merkblatt bedeutet dies die gewählte Personalvertretung (Personalkommission, Dienstplankommission, Gewerkschaft); wenn es keine Personalvertretung gibt, müssen die Angestellten insgesamt die Zustimmung gegeben haben.

**Wann «Essenspause»?** Nach etwa der Hälfte der Arbeitszeit (also nach etwa 3½ oder 4 oder 4½ Stunden) ist eine Pause zu gewähren, spätestens aber nach 5 Stunden (ununterbrochene Arbeitszeit maximal 5 Stunden). Einmal pro Arbeitswoche kann in einem Dienst ein Dienstteil bis längstens 5 Stunden 10 Minuten ausgedehnt werden.

AZG Artikel 7 Absatz 1  
AZGV Artikel 16 Absatz 3

**Wie viele Pausen?** In einer Dienstschicht können 2 Pausen zugeteilt werden.  
Mit Vereinbarung können 3 oder 4 Pausen eingeteilt werden.

AZGV Artikel 16 Absatz 4

**Pausenort** Am Pausenort muss bei Bedarf die Möglichkeit bestehen, eine warme Mahlzeit einzunehmen: Sitzgelegenheit, Tisch, Schutz vor Witterung, Waschgelegenheit, Toilettenanlage, Kochgelegenheit.

AZG Artikel 7, AZGV Artikel 16  
Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Artikel 29 und folgende

**Wie lange muss die Pause dauern?** Die Pause soll in der Regel mindestens eine Stunde dauern.  
Sie kann bis auf 45 Minuten verkürzt werden → Personal muss angehört werden.  
Sie kann bis auf 30 Minuten verkürzt werden → Personal muss zustimmen.

AZGV Artikel 16 Absatz 1

**Verzicht auf Pause** Auf eine Pause kann man verzichten, wenn folgendes eingehalten ist:

- Das Personal wurde angehört.
- Dienstschicht nicht länger als 9 Stunden.
- Anstelle einer Pause gibt es eine Arbeitsunterbrechung von 20 bis 29 Minuten.
- Die Arbeitsunterbrechung zählt als Arbeitszeit.

AZG Artikel 7 Absatz 4

**Kombination von Pausen und Arbeitsunterbrechung in langen Diensten** In einer Dienstschicht von mehr als 9 Stunden ist es zulässig, sowohl eine Arbeitsunterbrechung wie auch Pausen einzuplanen. Es gilt in diesem Fall:

- In den ersten 2 Stunden ist keine Pause eingeteilt.
- In den letzten 3 Stunden ist keine Pause eingeteilt.

Diese Vorschriften gelten **nicht** in Diensten bis 9 Stunden Dienstschicht.

AZG Artikel 7 Absatz 5

**Pause in der Nacht** Im Zeitraum 22 bis 06 Uhr darf man nur dann eine Pause einteilen:

- um die maximale ununterbrochene Arbeitszeit von 5 Stunden einzuhalten
- oder mit Zustimmung des Personals

Dauert die Nachtpause länger als 90 Minuten, muss eine Ruhegelegenheit vorhanden sein.

*AZGV Artikel 16 Absatz 5*

**Zeitzuschlag auswärts** Die auswärtige Pausenzeit, die eine Stunde überschreitet, wird mit einem Zeitzuschlag von 30% entschädigt.

*AZGV Artikel 17 Absatz 1*

**Zeitzuschlag bei mehr als 2 Pausen** Werden mit Zustimmung des Personals 3 oder 4 Pausen eingeteilt, so wird auf der Pausenzeit, die eine Stunde überschreitet, ein Zeitzuschlag von 30% gewährt.

*AZGV Artikel 17 Absatz 1*

**Anrechnung des Zeitzuschlages** Der Zeitzuschlag ist durch Freizeit ausgeglichen, die Art des Ausgleichs ist auf betrieblicher Ebene zu vereinbaren.

Bei der Berechnung der täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden wird der Zeitzuschlag nicht berücksichtigt.

*AZGV Artikel 17 Absätze 2 und 3*